Ausgegeben zu Hannover am 16.12.2016

Ingenieurkammer / Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Wahl zur Vertreterversammlung

(Be) Am 1. Dezember endete die Wahl der Ingenieurkammer Niedersachsen zur 6. Vertreterversammlung. Die Mitglieder waren aufgerufen, neu über die Besetzung ihrer Vertreterversammlung abzustimmen. Zu wählen waren 25 Pflichtmitglieder sowie 25 Freiwillige Mitglieder.

Der Redaktionsschluss dieser Ausgabe lag leider vor Ende des Wahlzeitraums, so dass wir das amtliche Ergebnis über den Ausgang dieser Wahl erst in den kommenden Ingenieurnachrichten der Ausgabe Januar/Februar 2017 veröffentlichen werden, diese erscheint am 17. Februar 2017.

Der Wahlausschuss hat die Stimmen am Wahltag ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Wie viele Stimmen auf die einzelnen Listen und Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind, stellen wir Ihnen vorab online zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich ausführlich auf unserer Internetseite unter www.ingenieurkammer.de über den Wahlausgang.

Ihre Ansprechpartnerinnen zur Wahl der Vertreterversammlung im Justiziariat sind RAin Karin Schwentek, Tel. 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de und RAin Nadine Scholz, Tel. 0511 39789-20, E-Mail: nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ VERTRETERVERSAMMLUNG

Konstituierende Sitzung der 6. Vertreterversammlung

Die neu gewählten Mitglieder der 6. Vertreterversammlung treten erstmals am **Donnerstag, 26. Januar 2017** zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung stehen die Wahl des Vorstandes und des neuen Präsidenten oder neuer Präsidentin sowie der Vizepräsidenten.

Die Sitzung findet im HCC Hannover Congress Centrum, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover statt. Beginn: 14:00 Uhr

Für Anmeldungen und sonstige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Heidi Mennecke, Tel. 0511 39789-33

E-Mail: heidi.mennecke@ingenieurkammer.de

INHALT

- Wahl 6. Vertreterversammlung Ergebnisse online
- Konstituierende Sitzung6. Vertreterversammlung am26. Januar 2017
- Einladung Neujahrsempfang 2017
- Vormerken: Vergabetag 2017 am 14. Februar
- Das war der Ingenieurrechtstag
- BMWi-Entwurf Unterschwellenvergabeordnung UVgO
- Verwendung von Bauprodukten
- Versorgungswerk Freiwillige Mehrzahlungen
- Neue Mitglieder
- Seminare im Januar und Februar

ď



VERANSTALTUNGEN

Neujahrsempfang am 11. Januar 2017

(Be) Am Mittwoch, 11. Januar 2017 findet der Neujahrsempfang der Ingenieurkammer Niedersachsen statt.

Eröffnung

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen

Präsident der Bundesingenieurkammer

Grußwort

Olaf Lies

Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vorträge

Petra Wesseler

Präsidentin des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung

Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Josef Radermacher

Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung/n (FAW/n), Ulm

Im Mittelpunkt stehen berufspolitische Anforderungen und ethische Herausforderungen an den Berufsstand wie die Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieure im Kontext aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen. Im Rahmen des Neujahrsempfangs findet auch die **Preisverleihung der Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen** statt. Die Preisträgerinnen und Preisträger stellen ihre prämierten Studien- und Forschungsleistungen vor.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Neujahrsempfang 2017

- Mittwoch, 11. Januar 2017
- Beginn: 11:00 Uhr Einlass: 10:30 Uhr
- HCC Hannover Congress Centrum, Niedersachsenhalle, Theodor-Heuss-Platz 1 – 3, 30175 Hannover.

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung **bis spätestens 04.01.2017** an die Geschäftsstelle zu richten. Bitte nutzen Sie die Online-Anmeldung unter **www.ingenieurkammer.de**. Dort finden Sie die ausführlichen Informationen zum **Neujahrsempfang 2017**.

Ihre Ansprechpartnerin: Marjan Taji, Tel. 051139789-14, E-Mail: marjan.taji@ingenieurkammer.de

Vergabetag am 14. Februar 2017

(Be) Bitte vormerken:

Am Dienstag, **14. Februar 2017** lädt die Ingenieurkammer Niedersachsen gemeinsam mit der Architektenkammer Niedersachsen und dem Niedersächsischen Städtetag zum **Vergabetag 2017** ein.

Im April 2016 ist das neue Vergaberecht in Kraft getreten. Mit der Reform hat es umfangreiche Änderungen und wesentliche Neuerungen gegeben, denen sich die Ingenieurbüros im Vergabeverfahren neu stellen müssen. Darüber wollen wir Sie ausführlich informieren und intensiv über die Neuerungen berichten, damit Sie für die Praxis vorbereitet sind.

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer, Interessierte und die Vertreterinnen und Vertreter zuständiger Behörden sind sehr herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am 14. Februar 2017.

- Dienstag, 14. Februar 2017
- Beginn: 14:00 Uhr Einlass: 13:30 Uhr
- HCC Hannover Congress Centrum Bonatz Saal Theodor-Heuss-Platz 1-3 30175 Hannover.

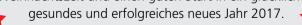
Informationen zur Veranstaltung und Details zum Programm auf unserer Homepage unter

www.ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerin: Marjan Taji, Tel. 0511 39789-14, E-Mail: marjan.taji@ingenieurkammer.de



Der Präsident und der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wünschen allen Kammermitgliedern und ihren Familien sowie den Partnern aus Verbänden, Wirtschaft, Politik, Ämtern und Behörden eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in ein glückliches,



Vom 27. bis zum 30. Dezember 2016 ist unsere Geschäftsstelle geschlossen. Ab dem 2. Januar sind wir gern wieder für Sie da.





VERANSTALTUNGEN

Das war der Ingenieurrechtstag

(Be/KS) Am 26. Oktober 2016 richtete die Ingenieurkammer Niedersachsen ihren **4. Ingenieurrechtstag** aus. Vier Themenschwerpunkte wählte die Ingenieurkammer Niedersachsen für den Ingenieurrechtstag: Inhaltlich ging es um die Belange des Berufsstands und notwendige Anforderungen an den Gesetzgeber zur Qualitätssicherung, das neue Vergaberecht, BIM und die außergerichtliche Streitbeilegung.

Vizepräsident Frank Puller begrüßte die über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich im HCC Hannover Congress Centrum über aktuelle berufspraktische und berufsrechtliche Themenstellungen informierten und darüber hinaus die Möglichkeit nutzten, ihre Fragestellungen mit den Referentinnen und Referenten zu diskutieren. Einführend thematisierte er die Angelpunkte der vergangenen Wochen. Von der Novellierung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes, den Deregulierungsvorhaben der EU-Kommission über die HOAI-Vertragsverletzungsverfahren bis hin zum neuen Bauvertragsrecht, der Einführung von Building Information Modeling in Deutschland und nicht zuletzt den Vorbereitungen zur Wahl der 6. Vertreterversammlung lieferten diese Entwicklungen ein breites Spektrum an Arbeitsschwerpunkten



Vizepräsident Frank Puller begrüßte die Teilnehmenden.

in der Ingenieurkammer. Die Rahmenbedingungen auszuloten, für eine Stärkung des Berufsstandes einzutreten und mit der Politik zu erörtern, sei weiterhin das wichtige Anliegen der Ingenieurkammer im Kontext der vielfältigen berufspolitischen Aktivitäten, so der Vizepräsident hinleitend zu den Themenstellungen des diesjährigen Ingenieurrechtstages.

In der rhetorischen Fragestellung über Berufspolitische Perspektiven: Sind Berufspflichten Ansichtssache? - Anforderungen an die Gesetz**gebung** griff Dr. Stephanie Bauer. Hauptgeschäftsführerin des Bundesverbandes Freie Berufe (BFB) anschlie-Bend die aktuelle Diskussion der "Ansichtssache Berufspflichten" auf, die sie selbstredend positiv beantwortete, weil die Verpflichtung des einzelnen Berufsträgers zur Qualitätsdienstleistung die gemeinsame Klammer über alle Freien Berufe hinweg sei und das Bekenntnis zur Qualität zu den Freien Berufen gehört. "Deshalb gibt es für die verkammerten Freie Berufe ein Berufsrecht mit ausdifferenzierten Vorgaben und Pflichten zum Berufszugang und zur Berufsausübung wie Kooperationsmöglichkeiten, Fremdkapitalbeteiligungen oder Weiterbildungsverpflichtungen", unterstrich sie. Ziel dieser Vorgaben ist, durch die persönliche, fachliche und materielle Unabhängigkeit der Berufsträger die Qualität seiner Dienstleistung sicherzustellen. "Der Marktwert eines Freiberuflers ist sein Ruf", so die BFB-Hauptgeschäftsführerin über das nationale und internationale hohe Renommee des Ingenieurberufsstandes, das ganz wesentlich auf den Berufsregeln für die Ausübung der Profession und der Qualitätssicherung durch Selbstverpflichtungen, dem Einhalten bestimmter Wertekodizes, fachlicher Standards, der Berufserfahrung und ebenso dem Titelschutz für Berufsbezeichnungen fuße. Selbstredend seien Berufspflichten keine Ansichtssache, sondern definierten den Qualitätsanspruch als

Selbstverständnis des Berufsstandes, klärte sie die Fragestellung.

Mit der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes legt die EU nun ihre eigene, gegensätzliche Sicht auf das Berufsrecht und verschärfte mit der Transparenzinitiative und zuletzt mit den HOAI-Vertragsverletzungsverfahren ihre Deregulierungsbestrebungen, die auf den Abbau von Berufsrechten hinzielen und die sich nach Überzeugung des BFB nachteilig auf die Leistungsfähigkeit und auf das Qualitätsniveau der Freien Berufe auswirken würden. Die Kommission tadele Berufspflichten in allererster Linie als ein potenzielles Binnenmarkthindernis, erläuterte Dr. Bauer, ohne dabei zwischen den Dienstleistungen zu differenzieren, wie die Berufsträger, Verbände, Vereine und Kammern kritisieren. Die vorzugsweise ökonomisch orientierte Argumentationsführung der Europäischen Kommission sieht auch sie als hoch problematisch, da Aspekte wie Verbraucherschutz und Qualitätswettbewerb zunehmend aus der Diskussion verschwinden.

Eine BFB-Studie soll nun wissenschaftlich fundiert prüfen, ob Preisuntergrenzen tatsächlich als Markteintrittsbarrieren wirken, so die Hauptgeschäftsführerin zu den Strategien und Anstrengungen der Verbände und Kammern. Anliegen des



Dr. Bauer



BFB bleibe es daher, die öffentliche Daseinsvorsorge im Bereich der Ingenieurdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auf qualitativ bewährt hohem Niveau sichergestellt zu wissen. Die betroffenen Organisationen haben im Rahmen der Anhörungen zusammen mit dem BFB Gegenargumente an die Bundesregierung formuliert. die diese auch übernommen habe. "Ob sich die Europäische Kommission allerdings davon beeindrucken lässt, das muss sich erst noch zeigen – wenn nicht, dann kommt es zum Gang vor den Europäischen Gerichtshof", schlussfolgerte sie. Aus BFB-Sicht wäre der Wegfall der HOAI fatal, denn der für den freien Beruf typische Leistungswettbewerb würde so dem Preiswettbewerb geopfert. Damit entfiele ein Kernelement des freiberuflichen Tätigkeitsprofils, schloss Dr. Bauer ihr Statement, das sie – alles andere als eine Ansichtssache – generell als Qualitätssicherung und damit auch als Imperativ für den Gesetzgeber verstanden wissen möchte.

Zunehmend beschäftigen wird die Ingenieurinnen und Ingenieure auch die Digitalisierung: Building Information Modeling ist nicht mehr nur ein Schlagwort, zeigte Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns in seinem Vortrag Building Information Modeling (BIM) - Initiativen und Ausblick. Er mahnte zur Auseinandersetzung und praktischen Beschäftigung mit BIM. Mit dem im Dezember 2015 vorgelegten Stufenplan kündigte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an, Planen und Bauen mit BIM für seine Infrastrukturprojekte ab 2020 verbindlich zu machen. BIM soll dann bei allen neu zu planenden Projekten des BMVI eingesetzt werden. Erste Pilotprojekte sind bereits am Start, um den Einsatz dieser Planungsmethoden zu optimieren und die dafür erforderlichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zu schaffen und Standards festzulegen. Die Bundesingenieurkammer wirkt in der Initiative planen-bauen 4.0 mit und nimmt zusammen mit weiteren Organisationen und Institutionen aus Wirtschaft und Wissenschaft zu den aktuellen

gesellschaftsrelevanten Entwicklungen Stellung, um den Start in die Digitalisierung zu begleiten. Exemplarisch stellte Oltmanns eigene Erfahrungen und Ansätze verschiedener Projekte vor und verdeutlichte dabei an vielfachen Beispielen den hohen Nutzen für alle am Bau Beteiligten, vornehmlich die Methoden zur Standardisierung von Bauteildaten wie auch die modellbasierte Kommunikation zwischen den Anwendern.

Seit April unterliegt die öffentliche Auftragsvergabe neuen Regeln. Mit besonderer Spannung erwartet wurde darum auch RA Oliver Weihrauch, Kanzlei caspers – mock, Bonn. In seinem Vortrag Das neue Vergaberecht: Wichtige Eckpunkte aus Sicht der Ingenieurbüros stellte er zunächst die bedeutende Doppelfunktion für die Ingenieurbüros fest, da diese sowohl zur Begleitung von Vergaben für die Öffentliche Hand



RA Weihrauch: Aufmerksamkeit für das neue Vergaberecht.

als auch als Bewerber um Aufträge auftreten. Er ging dabei auf die Ausgangslage ein, wonach auch nach der Änderung des Vergaberechts der Schwellenwert ist. Grundlage sind die §§ 98 ff GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in der seit 18. April 2016 geltenden Fassung. Die VOF ist damit abgeschafft – es gelten GWB und Vergabeverordnung (VgV). Wie zuvor gelten diese Vorschriften für die Vergabe von Planungsleistungen oberhalb der Schwellenwerte (209.000 Euro).

Hinsichtlich der Ermittlung der Schwellenwerte hatte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs EuGH aus dem Jahr 2012 zu einiger Unruhe geführt. Einem öffentlichen Auftraggeber wurde vorgehalten, dass er die einzelnen Teilplanungsleistungen getrennt berechnet und somit eine europaweite Ausschreibung vermieden habe. Das neue Vergaberecht bringt insoweit eine Klarstellung in § 3 Abs. 7 VgV, wonach bei der Vergabe von Planungsleistungen nur der Wert für Lose "gleichartiger Leistungen" zusammengerechnet werden muss. Bau- und Planungsleistungen dürfen weiterhin getrennt vergeben werden. Die Berechnung des Wertes der zu vergebenden Leistungen stellt einen zentralen ersten Ansatzpunkt bei der Vergabeentscheidung dar, den die Vergabestelle sorgsam zu dokumentieren hat. An die Vergabestellen werden demnach hohe Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation der Entscheidungen in den einzelnen Phasen gestellt, mit dem Ziel, mehr Transparenz zu erreichen.

Ausdrücklich wird im neuen Vergaberecht festgelegt, dass mittelständische Interessen zu berücksichtigen sind, ebenso die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. "Wirtschaftlichkeit" bedeute gerade nicht, dass der "billigste Anbieter" den Zuschlag zu erhalten habe, so Rechtsanwalt Weihrauch. Es sei zu hoffen, dass die Vergabestellen diese Grundsätze auch durchsetzen könnten. § 58 Abs. 2 VgV sei insofern sehr deutlich, denn die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots müsse auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen unter Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener und sozialer Zuschlagskriterien. Auch die Organisation, Qualifikation und die Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals kann berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

Ein höherer Gestaltungsspielraum soll den Vergabestellen durch die Wahl



zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren eingeräumt werden. Das Nachfordern und Nachreichen von Unterlagen des Bewerbers ist künftig möglich. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung – EEE – soll das Bewerbungsverfahren erleichtern. Interessant sind die neuen Regelungen des §75 Abs. 4 VqV, wonach die Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Dies bedeutet, dass kleinere Büros und Berufsanfänger in die Lage versetzt werden sollen, sich an den Ausschreibungen zu beteiligen.

Auch bei der Vorgabe für die Einreichung von Referenzobjekten sind die Vergabestellen nunmehr gehalten, sorgsam vorzugehen. Nicht mehr Bedingung ist nach § 57 Abs. 5 VgV, dass der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert habe. Damit sei eine wesentliche Forderung der Kammern und Verbände erfüllt.

Rechtsanwalt Weihrauch untermauerte seinen Vortrag mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung und zeigte so, wie vielschichtig und anspruchsvoll das Vergaberecht geworden ist. Dieses werde sich auch in der Anwendung unterhalb der Schwellenwerte abzeichnen, so Weihrauch und wies auf die Pläne der Bundesregierung zur Schaffung einer Vergabeverordnung unterhalb der Schwellenwerte hin (Unterschwellenvergabeverordnung – UVqO).

RA Weihrauch schloss mit einem Hinweis auf das Rechtsberatungsgesetz ab. Dieses erlaubt in § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Selbstverständlich sei es so, dass Ingenieurinnen und Ingenieure sich auf diesem Gebiet auskennen müssen, schon um selbst auf dem Markt als Bewerber auftreten zu können. Beratungen der Öffentlichen Hand rechtlicher Art zu Ablauf und Gestaltung des Verfahrens könnten jedoch darüber hinausgehen und einen Verstoß darstellen. Nicht umsonst

habe die Bundesrechtsanwaltskammer sich aufgrund der Komplexität dafür ausgesprochen, den "Fachanwalt für Vergaberecht" einzuführen. Schlimmer seien jedoch unter Umständen die Konsequenzen, die die Haftpflichtversicherer ziehen könnten: Beratungsfehler, die außerhalb der Ingenieurtätigkeit erfolgen, unterfallen nicht mehr dem Versicherungsschutz.

Zahlreiche Fragen aus dem Publikum schlossen den Vortrag ab und zeigten, dass dieses Thema auch weiterhin die Ingenieurbüros begleiten wird.

Zum Abschluss rückte die Außergerichtliche Konfliktlösung am Bau – Win-Win-Modell auch für die beteiligten Ingenieure/innen?! in den Blickpunkt. Anhand eines Rollenspiels zeigte der Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösung im Netzwerk Gutes Bauen wie bei Besonderheiten von Bauvorhaben und möglichen Konfliktsituationen verfahrene Situation im Interesse der Sache und der Vollendung des Projekts zu Lösungen geführt wer-

Schlichtung, Schiedsgutachten, Adjudikation, Mediation oder mediative Baubegleitung durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall bot sich für den Streit ein Schlichtungsverfahren an, das als Rollenspiel angespielt wurde.

Bereits bei Vertragsschluss, so die Empfehlung der Referenten, sollte an den Konfliktfall gedacht werden. Durch Vereinbarung einer Schlichtungsklausel, der Mediation und/oder der Heranziehung eines baubegleitenden Experten kann entscheidende Vorsorge getroffen werden. Die Forumsteilnehmer konnten viele interessante Anregungen mitnehmen.

Den Arbeitskreis repräsentierten **Dipl.-Ing. Dietmar Hedler**: ö.b.u.v. Sachverständiger für Baubetrieb und Bauwirtschaft, **Daniel Hofmann**: Juristischer Mitarbeiter, Schlichtungsstelle, Handwerkskammer Hannover, **Cornelia Höltkemeier**: Geschäftsführerin Landesvereinigung Bauwirtschaft, Deutsche Stiftung Mediation, **Prof. Dr.-Ing. Petra Mieth**, Fachbereich



Die Akteure (v.li.): Prof. Mieth, HGF Leuckel, Cornelia Höltkemeier, Dipl.-Ing. Hedler, Dipl.-Ing. (FH) Wagner, RAin Schwentek.

den können. Ein realer Fall aus der Praxis demonstrierte typische Fallstricke und verdeutlichte, dass eine Verbesserung der Kommunikation untereinander und das frühzeitige Einbinden von Fachleuten sehr wesentlich sind. Die Heranziehung eines baubegleitenden Experten, der mit mediativen Mitteln eine Baubegleitung durchführt, ist ein gutes Mittel, um Störungen beim Bauprozess vorzubeugen. Möglichkeiten der Konfliktlösung können als

Bauwesen, Bundesverband Mediation e.V., Deutsche Stiftung Mediation, menschen + bauen, **Dirk Wagner**, EKD, **Andreas Knapp** von der Architektenkammer und RAin Karin Schwentek von der Ingenieurkammer.

Ansprechpartner Berufspolitik RA Jens Leuckel, Tel. 051139789-11, E-Mail:

jens.leuckel@ingenieurkammer.de



BERUF UND ARBEIT

Neues zur Unterschwellenvergabe

Das BMWi hat einen ersten Diskussionsentwurf einer "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte veröffentlicht (Unterschwellenvergabeverordnung - UvgO). Der Entwurf folgt dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber wie auch die Unternehmen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte ähnliche Regeln beachten müssen wie ober-halb der Schwellenwerte. Die UVgO soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen, in der die Vergabe freiberuflicher Leistungen bisher gar nicht geregelt war.

Der seitens des BMWi geplante Mustertext einer UVgO, welcher von den Ländern im Wege von Verwaltungsvorschriften übernommen werden soll, ist nicht nur bei den Kammern und Verbänden der Planer und der freien

Berufe, sondern auch bei den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag, Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) auf Kritik und Ablehnung gestoßen. Neben einer eigenen Stellungnahme hat die Bundesingenieurkammer daher auch im Verbund mit den Freien Berufen und den kommunalen Spitzenverbänden ein gemeinsames Positionspapier an das BMWi versandt, in dem gefordert wird, freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich nicht in den Geltungsbereich einer neuen UVgO einzubeziehen. Stattdessen soll die Vergabe freiberuflicher Leistungen wie bisher auf haushaltsrechtlicher Grundlage erfolgen.

Wie zwischenzeitlich aus dem BMWi zu erfahren ist, soll die Überlegung, freiberufliche Leistungen in die UVgO einzubeziehen, wohl tatsächlich nicht weiter verfolgt werden sondern für diese Leistungen lediglich auf das Haushaltsrecht der Länder verwiesen werden, teilt die Bundesingenieurkammer mit. Das BMWi beabsichtige, diese sowie zahlreiche weitere Änderungsvorschläge, zunächst mit den Ländern zu besprechen, welche sich ebenfalls gegen die Einbeziehung ausgesprochen hatten. Mit einem neuen UVgO-Entwurf ist in diesem Jahr deshalb wohl nicht mehr zu rechnen.

Stellungnahme der Bundesingenieurkammer und Gemeinsames Positionspapier online abrufbar bei der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de

Auch der AHO hat zu dem Diskussionsentwurf des BMWi eine Stellungnahme verfasst, die unter **www. aho.de** abrufbar ist. Das BMWi beabsichtigt, bereits Anfang 2017 einen konsensfähigen Regelungstext vorzulegen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Bundesländer haben im Anschluss die Möglichkeit, die Regelungen der UVgO mittels eines Anwendungsbefehls in den jeweiligen Bundesländern einzuführen.

BERUF UND RECHT

Verwendung von Bauprodukten

Zu der Frage, wie nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu der Verwendung von Bauprodukten zu verfahren ist, hat die Oberste Bauaufsicht, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, am 26.10.2016 einen Erlass herausgegeben. Ab 16.10.2016 ist bei der Verwendung von Bauprodukten gemäß Erlass zu verfahren.

Der Erlass kann unter **www.ingenieurkammer.de**Rubrik Aktuelles abgerufen werden oder bei der Ingenieurkammer angefordert werden.

Ihre Ansprechpartnerin im Justiziariat ist Alina Wieland, Tel. 051139789-16, E-Mail: alina.wieland@ingenieurkammer.de Nähere Informationen zu den Bauprodukten und deren Anwendung gemäß der Nds. Bauordnung finden Sie unter http://www.ms.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/bauprodukte

sowie länderübergreifend auf der Homepage der ARGEBAU, (Bauministerkonferenz der Länder) unter https://www.is-argebau.de/



VERSORGUNGSWERK

Freiwillige Mehrzahlungen

Als Mitglied des Versorgungswerkes können Sie – wie jedes Jahr – auch 2016 durch freiwillige Zahlungen die Höhe Ihrer Ruhegeldanwartschaften weiter aufbessern. Freiwillige Zuzahlungen führen neben der Steigerung Ihrer Altersrentenansprüche gleichzeitig zu einer Erhöhung der Ruhegeldanwartschaft bei Berufsunfähigkeit sowie der Hinterbliebenenversorgung Ihrer Angehörigen im Todesfall. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind nach dem Einkommensteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich absetzbar. Im Jahr 2016 beläuft sich der Prozentsatz der abzugsfähigen Aufwendungen auf 82 %. Freiwillige Mehrzahlungen können sowohl für das laufende als auch das vorangegangene Jahr geleistet werden. Für

eine steuerliche Berücksichtigung im Jahr 2016 muss die Zahlung jedoch bis zum 31.12.2016 auf dem Konto des Versorgungswerkes **gutgeschrieben** sein. Überweisen Sie daher bitte – insbesondere gegen Ende des Jahres – rechtzeitig, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden.

Bitte geben Sie bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck Ihre Mitgliedsnummer und den Fälligkeitszeitraum an, für den der Betrag verbucht werden soll, damit Ihre Überweisungen schneller zugeordnet werden können. Regelmäßige Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin gern vom Versorgungswerk abgebucht werden. Bei Interesse an einer monatlichen

Abbuchung wenden Sie sich bitte an die u. g. Gesprächspartner. Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen lautet:

IBAN: DE 75 2505 0000 0101 4948 88 SWIFT-BIC: NOLA DE2H

Ihre Ansprechpartner bei der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH: Carola Heine Tel. 030 816002-330 Tanja Meurer Tel. 030 816002-331 Franziska Köppen Tel. 030 816002-887 Ralf Braeuer Tel. 030 81 60 02-881 E-Mail ivn@versorgungswerke-berlin.de

MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum **8. Oktober bis 15. November 2016** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)

Matthias Haskamp B. Eng., Braunschweig André Helms B. Eng., Einbeck Dipl.-Ing. Oliver Lehmann, Westergellersen Bernd Overberg B. Eng., Haselünne Dirk Postels B. Eng., Selsingen

Fachgruppe II (sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Ulrich Keller, Weyhe

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieurtätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Michael Mertens, Uelzen

Mitgliederanzahl

5.972 gesamt, davon1.282 Beratende Ingenieure4.690 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

7.482 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner

2.544 Eintragungen in die Liste

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail: manuela.gruenewald@ ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R. Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover

Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantw.), Bettina Berthier M.A. **Autorennachweis:** (Be) Bettina Berthier, (KS) Karin Schwentek



■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Januar und Anfang Februar

Ende Januar 2017 erhalten Sie wie gewohnt das Leporello 1/2017 postalisch zugestellt. Die Halbjahresübersicht bietet Ihnen den chronologischen Überblick über die Seminare von Februar bis Juli 2017. Die Ingenieurkammer Niedersachsen hat Ihnen wieder ein umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen zusammengestellt. Klicken Sie rein unter www.fortbilder.de.

Die ausführlichen Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Seminaren sowie das vollständige Programm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner stehen Ihnen online unter **www.fortbilder.de** zur Verfügung. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihr Ansprechpartner: Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de

Seminar	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
Nummer	THE T	nererent	Termini / Ort	Gebuili
2216-29	LÜFTUNGS- UND KLIMATECHNIK FÜR BAUINGENIEURE dena anerkannt	Prof. DrIng. Boris Kruppa	Mo 09.01.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-117	VERSICHERUNGSWERTERMITTLUNGEN UND WERTMINDERUNGEN VON IMMOBILIEN	Architekt DiplIng. Norbert Reimann	Di 10.01.2017 08:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-120	NEUERUNGEN ZUR DIN V 18599 UND NACHWEISE VON NIEDRIGSTENERGIEGEBÄUDEN dena anerkannt	Architekt DiplIng. Stefan Horschler	Do 12.01.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-125	SCHIMMELPILZE IN INNENRÄUMEN, 2-TÄGIG dena anerkannt	DiplIng. (FH) Thomas Jansen	Di+Mi 17.+18.01.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-128	FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG BEI GROßPROJEKTEN ALS BASIS DES ERFOLGS	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Fr 20.01.2017 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-129	EINFÜHRUNG IN DAS SACHVERSTÄNDIGENWESEN GRUNDSEMINAR	RAin Karin Schwentek Fred Charbonnier	Sa 21.01.2017 09:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-131	WOHNBAU – ERFORDERNISSE BEI DER ÜBERWACHUNG NACH KfW 70/55/40 dena anerkannt	DiplIng. Friedrich Fath	Di 24.01.2017 09:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-135	STAHLBAU – VERTIEFT NACH EUROCODE 3	Prof. DrIng. Klaus Peters DrIng. Martin Kaldenhoff	Mo 30.01.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-136	GRUNDLAGEN DER RAUCHABLEITUNG	DrIng. Andreas Vischer	Do 02.02.2017 10:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-138	BIM UNTER BAUBETRIEBLICHEN UND RECHTLICHEN GESICHTSPUNKTEN	Prof. Dr. jur. Peter Fischer Jörg Jungedeitering M. Eng.	Di 07.02.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-139	RISSENTSTEHUNG – RISSURSACHE – RISSBEWERTUNG	DiplIng. (FH) Thomas Jansen	Mi 08.02.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-141	DIE HÄUFIGSTEN BAUFEHLER – PRAKTISCHES WISSEN	DiplIng. (FH) Thomas Jansen	Do 09.02.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €

KM = Kammermitglied, ET = externe Teilnehmer